



Mitteilung

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 10.11.2022 - Nummer 19

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

19 Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Masterstudium-Lehramt oder Master-Erweiterungsstudiums-Lehramt für andere Masterstudien-Lehramt oder Master-Erweiterungsstudien-Lehramt im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien (UA 199 xxx yyy bzw. UA 196 xxx yyy bzw. UA 058 xxx 2)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines Masterstudiums-Lehramt (UA 199 xxx yyy bzw. UA 196 xxx yyy) oder Master-Erweiterungsstudiums-Lehramt (UA 058 xxx 2) erbrachten Prüfungsleistungen

- bei Wechsel in ein anderes Masterstudium-Lehramt mit einem identen Unterrichtsfach (UA 199 xxx zzz bzw. UA 196 xxx zzz) oder
- bei Wechsel in ein Master-Erweiterungsstudium-Lehramt mit identem Unterrichtsfach (UA 058 xxx 2) oder
- bei zeitgleicher Zulassung zu einem Masterstudium-Lehramt mit anderen Unterrichtsfächern (UA 199 www zzz bzw. UA 196 www zzz)

im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien.

Die erbrachten Prüfungsleistungen sind für das Masterstudium-Lehramt oder Master-Erweiterungsstudium-Lehramt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

1. Wird eine Prüfungsleistung in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (AGB) positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weitere Masterstudien-Lehramt, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

2. Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weitere Masterstudien-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach bzw. für das Master-Erweiterungsstudium-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

3. Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich der in § 1 genannten Studien anerkannt werden sollen, müssen von den Studierenden konkret beim zuständigen StudienServiceCenter / bei der zuständigen StudienServiceStelle angegeben werden.

4. Prüfungsleistungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul anerkannt wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).

5. Wurde das Allgemeine Curriculum für das Masterstudium-Lehramt oder das Teilcurriculum für das idente Unterrichtsfach im ersten Masterstudium-Lehramt nach Erbringung der Leistung geändert, so gelten diese Leistungen für alle weiteren Lehramtsstudien als anerkannt, sofern sie im ersten Lehramtsstudium als Leistungsnachweis für die im (Teil-) Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen gelten.

6. Bei Unterstellung in ein neues Curriculum (neue Version), sind gegebenenfalls die jeweiligen Anerkennungsverordnungen zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 16.11.2022 in Kraft.

2. Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Der Studienpräses:
Lieberzeit